

Überholen – Vergleich SeeSchStrO – KVR

SeeSchStrO §23	KVR Reg. 13
(1) grundsätzlich links überholen	(a) jeder Überholer muss grundsätzlich ausweichen
(2) Überholer muss Fahrt herabsetzen, Gefährdung durch Sog vermeiden. Auf Gegenverkehr achten. Verweis auf KVR Reg 9e & Reg 13	(b) Überholer ist, wer sich aus dem Bereich des Hecklichts diesem anderen nähert
(3) Überholverbote - nicht frei fahrende Fähren - enge Stellen, unübersichtliche Krümmungen - vor/in Schleusen - bekannt gemachte Strecken (§60 Abs 1)	(c) ist die Situation unklar, so hat sich ein Fahrzeug als Überholer zu betrachten
(4) <u>im Fahrwasser</u> , Überholen wenn Mitwirkung des Überholten notwendig: - <u>nur</u> wenn Überholer <u>eindeutig</u> zugestimmt hat - Schallsignale entspr. KVR Reg 9e <u>oder auch</u> über UKW, falls best. Voraussetzungen erfüllt werden (Identifikation, eindeutige Absprache, geeigneter UKW Kanal, Verkehrslage i.O.) - Zustimmung des Überholten auch über UKW möglich - wenn UKW nicht möglich, dann gilt Reg 9e	(d) durch eine Peilungsänderung ändert sich nicht der Status als Überholer
(5) NOK: maximale Anzahl Überholer	